

VERTRAGSBEDINGUNGEN | ANLAGE 1

ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE TEILNAHME

AM WERBEFOND & MITWIRKUNG AM VERTRIEBSSYSTEM

DER STADT IPHOFEN

1. Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

1.1. Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inlandstouristischen Angebote er im Rahmen des Werbefonds bewirbt. Zur Vermittlung über das System sind ausschließlich Unterkunftsangebote vorgesehen. Eine klassische Vermittlung etwa am Schalter der Tourist Info der Stadt Iphofen bzw. per Email oder Telefon findet nicht statt. Die Leistungen der Stadt Iphofen beschränken sich insoweit auf die bloße Weiterleitung oder Überlassung von Kontaktdaten des Leistungsträgers auf Kundenanfrage (Kontaktherstellung). Die Stadt Iphofen behält sich aber vor, entsprechende klassische Vermittlungen auch in Zukunft vorzunehmen. Soweit sich nachstehende Regelungen auf die Onlinevermittlung beziehen, gelten diese auch im Hinblick auf die klassische Vermittlung.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers sowohl in den Werbefond als auch in die Kontaktherstellung als auch in die Vermittlung über das System besteht jedoch nicht. Eine Aufnahme erfolgt nur im Hinblick auf allgemeine Dienstleistungen bzw. touristische Einzelleistungen des Leistungsträgers. Die Stadt Iphofen wird der Aufnahme von Angeboten stets dann widersprechen, wenn sich das Angebot des Leistungsträgers nach der Bewertung der Stadt Iphofen als Pauschalreise im Sinne des § 651a BGB oder ein Anbieten verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB darstellt, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnticket und Unterkunft).

Die Stadt Iphofen kann der Aufnahme bestimmter Angebote dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der Stadt Iphofen nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der Stadt Iphofen verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Iphofen und dem Leistungsträger widerspricht.

1.3. Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.

1.4. Der Stadt Iphofen bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach Ziff. 1.2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

2. Stellung der Stadt Iphofen; Besichtigung der Unterkunftsstätte

2.1. Hinsichtlich der Werbe- und Marketingmaterialien ist die Stadt Iphofen Herausgeberin. Hinsichtlich der Internetauftritte der Stadt Iphofen ist diese ebenfalls ausschließlich Herausgeber und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

2.2. Die Stadt Iphofen ist bezüglich der Angebote des Leistungsträgers im Buchungsfalle weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des Gastes.

2.3. Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritt der Stadt Iphofen Unterkünfte vermarktet, ist die Stadt Iphofen nicht Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages.

2.4. Die Stadt Iphofen ist Vermittler und Handelsvertreter des Leistungsträgers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder – soweit ausnahmsweise der Fall – im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der Stadt Iphofen (Post, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen der Stadt Iphofen) vermittelt.

2.5. Die Stadt Iphofen bzw. deren Beauftragte sind nach vorheriger Anmeldung und unter Terminvereinbarungspflicht des Leistungsträgers berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf alle für die Unterkunftsvermietung relevanten Bereiche und Einrichtungen des Leistungsträgers. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.

3. Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

3.1. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht die Möglichkeit zur Teilnahme im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich für Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die über eine Meldewesen-Betriebsnummer der Stadt Iphofen verfügen und demnach die allgemein-rechtlichen und ortsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Betriebsnummer erfüllen. Leistungsträger, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags einen bereits bestehenden Vertrag mit der Stadt Iphofen über die Bewerbung und Vermittlung von Leistungen haben, sind aus Gründen des Bestandschutzes ebenfalls ausnahmsweise teilnahmeberechtigt.

3.2. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Werbefond sowie zur Aufnahme in die Kontaktherstellung durch die Stadt Iphofen besteht grundsätzlich für alle Leistungsträger, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 3.1 erfüllen. Die Möglichkeit zur Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System besteht ausschließlich für Gastgeber, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 3.1 erfüllen.

3.3. Gewisse Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt können auf bestimmte gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter beschränkt sein. Insofern besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebots oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen sind, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

4. Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

4.1. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten und sich über neue gesetzliche Vorschriften zu informieren und die entsprechenden Anpassungen seiner Geschäftstätigkeit, insbesondere seiner Werbung, seiner Verträge und seiner Geschäftsbedingungen durchzuführen. Die Stadt Iphofen ist **nicht verpflichtet** und nach dem Rechtsberatungsdienstleistungsgesetz auch **nicht berechtigt**, hierzu allgemein oder im Einzelfall Hinweise über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen der jeweiligen Tätigkeit des jeweiligen Angebots des Leistungsträgers zu erteilen, zur rechtlichen Gestaltung und zu den Konsequenzen Beratungen vorzunehmen, Überprüfungen durchzuführen oder rechtliche Fehler des Leistungsträgers zu beanstanden.

4.2. Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die Stadt Iphofen nicht verpflichtet.

4.3. Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.

4.4. Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.

4.5. Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

5. Versicherungen des Leistungsträgers

5.1. Für Personen- und Sachschaden-Versicherungen des Leistungsträgers gilt: Die Stadt Iphofen empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse dringend, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.

5.2. Die Stadt Iphofen kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme

von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die Kontaktherstellung davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert.

5.3. Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechen der Versicherungen kann die Stadt Iphofen durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger der Stadt Iphofen geschieht.

6. Besondere Verpflichtungen für Leistungsträger

6.1. Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten für alle Leistungsträger soweit relevant.

6.2. Im Rahmen der Preisangaben des Leistungsträgers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.

6.3. Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird

6.4. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten entsprechen.

6.5. Für Klassifizierungen und Zertifizierungen gilt:

a) Die Stadt Iphofen ist berechtigt, nur bestimmte Klassifizierungs- und Zertifizierungssysteme zu definieren. Andere Klassifizierungs- und Zertifizierungssysteme werden ggf. nicht anerkannt.

b) Es werden nur Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. der DEHOGA im System bzw. im Rahmen der Kontaktherstellung aufgenommen und angegeben.

c) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und der Stadt Iphofen auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

d) Der Leistungsträger ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der von der Stadt Iphofen anerkannten Klassifizierungs- und Zertifizierungssysteme verantwortlich. Die Stadt Iphofen ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

e) Die Pflege klassifizierungs- und zertifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach Ziff. 9.2 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Leistungsträger.

f) Sind Klassifizierungs- und Zertifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.

g) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.

h) Die Darstellung einer erstmals erteilten Klassifizierung bzw. Zertifizierung im System sowie späterer Umstufungen erfolgen seitens der Stadt Iphofen erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungs- bzw. Zertifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungs- bzw. Zertifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung/Zertifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungs-/Zertifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungs-/Zertifizierungsstelle oder von Klassifizierungs-/Zertifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungs-/Zertifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.

i) Unbeschadet der Verpflichtung des Leistungsträgers zur Pflege der klassifizierungs-/zertifizierungsrelevanten Stammdaten ist die Stadt Iphofen nach begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungs-/Zertifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungs-/Zertifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur von der Stadt Iphofen in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Leistungsträger vorgenommen werden.

7. Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Linkurteil; Nutzungsgenehmigung

7.1. Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der Stadt Iphofen selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der Stadt Iphofen.

7.2. Die vorliegende Vereinbarung begründet kein Recht des Leistungsträgers zur Nutzung von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts außerhalb des Leistungsträgerverzeichnisses/Urlaubsmagazins bzw. des Internetauftritts der Stadt Iphofen (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der Stadt Iphofen abgeschlossen wurde.

7.3. Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Stadt Iphofen ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der Stadt Iphofen anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.

7.4. Der Leistungsträger hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für seine Angebote erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die Stadt Iphofen von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.5. Der Leistungsträger verpflichtet sich, in das System der Stadt Iphofen keine Links oder Hinweise auf dritte Webseiten (Drittseiten) aufzunehmen, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung durch E-Mail der Stadt Iphofen für die Aufnahme des konkreten Links vorliegt.

7.6. Der Leistungsträger ist, insofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, zu einer Verlinkung auf den Internetauftritt der Stadt Iphofen mit der Maßgabe verpflichtet, dass der Verlinkungstext exakt den Vorgaben entspricht, die in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung festgehalten sind. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen dieses Textes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Iphofen.

7.7. Der Leistungsträger gestattet der Stadt Iphofen für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der Stadt Iphofen. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien und in Videos der Stadt Iphofen. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, an Inlandstourismusstellen und an Plattformen. Die Weitergabe an sonstige Dritte, insbesondere Journalisten und Medien bedarf der Zustimmung im Einzelfall. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der Stadt Iphofen die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die Stadt Iphofen von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei. Die Stadt Iphofen wird, entsprechend der ihr vom Leistungsträger übermittelten Angaben, bei eigener Verwendung die Kennzeichnung des Leistungsträgers bzw. seines Betriebes oder Unterkunftsstätte, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen des Nutzungs- und Urheberrechts vornehmen und im Falle der Weitergabe diese nur mit den entsprechenden Angaben weitergeben.

8. Gestaltungsrechte der Stadt Iphofen

8.1. Der Stadt Iphofen bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers in den Internetauftritten und den Printmedien der Stadt Iphofen vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts und der Printmedien insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.

8.2. Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts bzw. der Printmedien als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.

8.3. Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt bzw. den Printmedien.

8.4. Insbesondere ist es der Stadt Iphofen jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.

8.5. Der vom Leistungsträger jeweils zu liefernde Content zum Zwecke der Bewerbung seiner jeweiligen Leistung ergibt sich aus den Anforderungen nach Maßgabe der diesbezüglich vorgesehenen Meldescheine der Stadt Iphofen.

Werden auf wiederholte Nachfrage durch die Stadt Iphofen die demgemäß erforderlichen Daten nicht vom Leistungsträger geliefert, ist die Stadt Iphofen berechtigt, eine unveränderte Darstellung der Leistung auf Grundlage des vom Leistungsträger zuletzt übermittelten Contents vorzunehmen.

8.6. Fragen der ästhetischen oder stilistischen Gestaltung der Printmedien sowie des Internetauftritts der Stadt Iphofen, insbesondere im Hinblick auf die textliche, bildliche und/oder layout-technische Gestaltung liegen im alleinigen Ermessen der Stadt Iphofen.

8.7. Suchmaschinenfunktionen kann die Stadt Iphofen nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesen gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

9. Stammdatenerfassung; Aktualisierung der Stammdaten

9.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Stammdatenerfassung und deren Aktualisierung gelten sowohl für den Internetauftritt und die Printmedien der Stadt Iphofen.

9.2. Bezüglich der Stammdaten wird zwischen den Kernstammdaten und den sonstigen Stammdaten, insbesondere den Leistungsdaten, unterschieden. Kernstammdaten sind derzeit insbesondere Name, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer, Sterneklassifizierung und Betriebsnummer.

9.3. Die Eingabe und die Pflege der Kernstammdaten erfolgt ausschließlich durch die Stadt Iphofen selbst. Der Leistungsträger ist zur Eingabe und Pflege dieser Kernstammdaten weder berechtigt, noch verpflichtet, noch technisch in der Lage.

9.4. Bezüglich der sonstigen Stammdaten, insbesondere der Leistungsdaten, ist der Leistungsträger verpflichtet, die Eingabe und Pflege nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbst eigenverantwortlich vorzunehmen.

9.5. Voraussetzung für die Freischaltung der entsprechenden Funktionalität zur Pflege seiner sonstigen Stammdaten ist die Teilnahme des Leistungsträgers an einer entsprechenden Schulung/Leistungsträgerberatung der Stadt Iphofen oder eines von der Stadt Iphofen beauftragten Dienstleisters. Die Teilnahme an dieser Schulung ist zwingende Voraussetzung für die Freischaltung, soweit nicht im Einzelfall und aus sachlich berechtigten Gründen (z.B. unverschuldete Verhinderung an der Teilnahme bei der Schulung) eine Freischaltung ohne vorherige Teilnahme erfolgt.

9.6. Der Stadt Iphofen bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der Stadt Iphofen die entsprechenden Angaben zu machen.

9.7. Die sonstigen Stammdaten sind vom Leistungsträger tagesaktuell zu pflegen.

9.8. Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber der Stadt Iphofen zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der Stadt Iphofen. Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die Stadt Iphofen berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die konventionelle Kontaktherstellung zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die Stadt Iphofen berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.

9.9. Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:

a) Unabhängig von der Regelung nach Ziff. 9.8 behält sich die Stadt Iphofen das Recht vor, die Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 3 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, nicht mehr bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritt der Stadt Iphofen darzustellen und auch keine konventionelle Kontaktherstellung mehr vorzunehmen.

b) Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die Stadt Iphofen entsprechend den Regelungen in Ziff. 9.8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.

c) Die Stadt Iphofen kann die in lit. a) genannte Aktualisierungsfrist jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen, minimal jedoch auf 24 Stunden.

10. Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

10.1. Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Kontaktherstellung zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.

10.2. Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Ziff. 10.1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System und für die konventionelle Kontaktherstellung gegebenen Preise nicht höher sein dürfen als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er auf Vertriebsplattformen Dritter eingetragen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die eigene Website des Leistungsträgers sowie dessen konventionelle Kontaktherstellungsleistungen (Telefon, E-Mail, Rezeption etc.). Wenn ein Leistungsträger auf Vertriebsplattformen Dritter günstigere Preise anbietet als im System und für die konventionelle Kontaktherstellung, hat er auf Verlangen der Stadt Iphofen dem Gast die günstigeren Konditionen einzuräumen und gegebenenfalls bei bereits geleisteten Zahlungen die Differenz zu erstatten. Dem Leistungsträger ist es nicht gestattet, in seinem Systemeintrag allgemein oder konkret auf günstigere Preise in seinen eigenen Internetauftritten, seinen eigenen konventionellen Kontaktherstellungsleistungen oder in anderen Plattformen, Portalen, Printmedien oder sonstigen Vertriebskanälen hinzuweisen.

10.3. Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preiserhöhungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Kontaktherstellung angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preiserhöhungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.

10.4. Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese im Rahmen des Angebots anzugeben.

10.5. Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der Stadt Iphofen beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

10.6. Die Aktualisierung von Preisen im System erfolgt i.d.R. sofort. Allerdings ist es möglich, dass geänderte Preisangaben im Rahmen der bloßen der Angebotsanzeige (soweit noch keine konkrete Buchungsanfrage vorliegt) noch nicht aktualisiert sind. Auch kommt es zuweilen zu Verzögerungen bei Verfügbarkeitsabfragen über den Kalender. Bei mangelnder Verfügbarkeit ist eine konkrete Buchung jedenfalls aber nicht möglich. Die Ansicht des Angebots vor Buchungsanfrage ist also nicht immer aktuell, die konkrete Buchungsanfrage bringt hingegen immer das aktuelle Ergebnis.

11. Kontingente

11.1. Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 11 gelten ausschließlich, soweit sich der Leistungsträger entsprechend den Vereinbarungen in der Anlage 2 für die Optionsalternative 1 entschieden hat.

11.2. Der Leistungsträger stellt der Stadt Iphofen für das System buchbare und mittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.

Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterküften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterküfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterküfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterküfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.

11.3. Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.

11.4. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der

Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Der Stadt Iphofen bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen.

11.5. Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

12. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes bei Verträgen über Unterkünfte und sonstigen Leistungen

12.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass hiervon Verpflichtungen des Leistungsträgers gegenüber Online-Buchungsplattformen und Internetplattformen unberührt bleiben, soweit diese im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen zu Stornierung, Rücktritt und Kündigung vorsehen, wie z.B. ein gängiges kostenloses Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei so genannten Standardbuchungen. Demgemäß gelten die nachfolgenden Regelungen nur für die eigenen Internetplattformen mit elektronischem Onlinebuchungssystem der Stadt Iphofen und die konventionellen Kontaktherstellungstätigkeiten der Stadt Iphofen.

12.2. Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.

12.3. Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Der Leistungsträger ist verpflichtet, jede Stornierung von im System getätigten Buchungen unverzüglich nach Eingang der Stornierung schriftlich (per E-Mail) an die Stadt Iphofen zu melden.

12.4. Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland mindestens so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

- | | |
|---|-------------|
| ■ bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück | 90 % |
| ■ bei Übernachtung/Frühstück | 80 % |
| ■ bei Halbpension | 70 % |
| ■ bei Vollpension | 60 % |

des vereinbarten Gesamtpreises.

12.5. Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass auch Stornoregelungen in entsprechenden Dateneingabefeldern für die Angabe individueller Storno-/Rücktrittsregelungen bzw. sonstigen, frei definierbaren Dateneingabefeldern des Systems nicht von den vorstehenden Regelungen abweichen dürfen und nur individuell mit dem Gast im Einzelfall verhandelte (tatsächlich mündlich besprochene oder schriftlich erörterte) Rücktrittskonditionen abweichend von den vorstehenden Regelungen vereinbart werden dürfen.

Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, durch einseitige Erklärung oder durch Vereinbarung mit dem Gast zu Gunsten des Gastes von den vorstehenden Regelungen allgemein oder im Einzelfall (insbesondere in Kulanzfällen) abzuweichen und/oder allgemein oder im Einzelfall dem Gast bis zu einem klar definierten Zeitpunkt vor Belegungsbeginn das Recht zu einem kostenlosen Rücktritt einzuräumen, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.

Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast nicht ungünstiger als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.

12.6. Der Leistungsträger ist berechtigt, zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, insbesondere dem Gast bzw. Auftraggeber kostenlose Rücktrittsrechte einzuräumen und/oder im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise auf die Geltendmachung von Stornokosten ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden.

12.7. Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich nicht als Gastaufnahmeverträge einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Die Stadt Iphofen ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.

12.8. Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventi-

onelle Kontaktherstellung erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Die Stadt Iphofen und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der Stadt Iphofen eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.

12.9. Die Stadt Iphofen und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

13. Kontaktherstellung/Buchungsabwicklung über die Internetplattform der Stadt Iphofen im Rahmen der Optionsalternativen 1 und 2

13.1. Alle Leistungsträger, deren Leistungen nicht online über das System buchbar sind, werden bei Kundenanfragen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder Email eingehen, telefonisch auf Verfügbarkeit angefragt. Die Leistungen der Stadt Iphofen beschränken sich in diesen Fällen im Weiteren auf die bloße Kontaktherstellung im Sinne der Ziffer 1.1.

13.2. Für die Anbindung von Gastgebern über den Systemdienstleister an die Internetauftritte der Stadt Iphofen gelten gesonderte vertragliche Regelungen, die jeweils zwischen dem Leistungsträger und dem Systemdienstleister zu vereinbaren sind.

13.3. Die Stadt Iphofen tritt bei Vermittlungen über Internetauftritte der Stadt Iphofen, also nicht bei Vermittlungen über fremde Portale, gegenüber dem Gast als rechtgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.

13.4. Die Stadt Iphofen schließt den Vertrag mit dem Gast in der Regel über das System. In Ausnahmefällen ist sie berechtigt Vertragsabschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder mündlich als Vertreter des Leistungsträgers vorzunehmen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.

13.5. Die Stadt Iphofen ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

13.6. Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Iphofen in den vorgenannten Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet. Soweit Leistungsträger Gastgeber sind, haben sie verschiedene Optionen, ihre Unterkunftsleistungen im Wege der Online Vermittlung über das System auf Provisionsbasis anzubieten. Insoweit wird auf die Regelungen des Hauptvertrags (Vereinbarung über die Teilnahme am Werbefond und über die Mitwirkung am Vertriebssystem der Stadt Iphofen) sowie der Anlage 2 verwiesen.

13.7. Sofern der Leistungsträger demgemäß die Optionen wählt, die eine Online Buchbarkeit seiner Unterkunftsleistungen vorsehen, erfolgt die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers im System dergestalt, dass der Gast über das System eine verbindliche Buchung vornimmt, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zu einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).

13.8. Soweit der Leistungsträger sich für eine Vermittlung über die Internetseite der Stadt Iphofen entschieden hat gilt:

a) Die Stadt Iphofen ist berechtigt, ausnahmsweise im Rahmen einer Vermittlungstätigkeit **bei verbindlichen** mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.

b) Im Falle entsprechender Buchungen ist die Stadt Iphofen ausschließlich als Vermittler tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die Stadt Iphofen haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.

c) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung eine Provisionspflicht für von der Stadt Iphofen vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die Stadt Iphofen, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils

gültigen Provisionsvereinbarung und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

14. Darstellung des Angebots über die Internetplattform der Stadt Iphofen und andere Internetplattformen und Buchungssysteme durch Systemdienstleister (Optionsalternative 2)

14.1. Für die Anbindung von Gastgebern über den Systemdienstleister sowohl an die Internetauftritte der Stadt Iphofen als auch an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gelten gesonderte vertragliche Regelungen, die jeweils zwischen dem Leistungsträger und dem Systemdienstleister zu vereinbaren sind.

14.2. Im Falle der Entscheidung des Leistungsträgers für diese Buchbarkeitsvariante seines Angebots beschränkt sich die Leistung der Stadt Iphofen darauf, die Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über Schnittstellen durch den Systemdienstleister zuzulassen.

14.3. Die Stadt Iphofen haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

14.4. Im Übrigen gelten bei Vermittlungen über Internetauftritte der Stadt Iphofen (also nicht bei Vermittlungen über fremde Portale) die Regelungen vorstehender Ziffern 13.3 bis 13.8.

15. Bewertungen

15.1. Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der Stadt Iphofen erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die Stadt Iphofen auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen in den jeweils letzten 24 Monaten (tagesaktuelle Prüfung) angezeigt.

15.2. Die Stadt Iphofen übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die Stadt Iphofen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der Stadt Iphofen obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon der Stadt Iphofen gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.

15.3. Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die Stadt Iphofen behält sich das Recht vor, jeden Gast, der über das System der Stadt Iphofen bucht, nach Abreise anzuschreiben und um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger zu bitten.

15.4. Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten der Stadt Iphofen erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn

a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),

b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,

c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.

15.5. Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die Stadt Iphofen die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die Stadt Iphofen kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

16. Beiträge, Umlage, Provision

Für die vom Leistungsträger zu bezahlenden Beiträge oder Provisionen wird auf die Vereinbarungen in der Anlage 2 zu diesem Vertrag verwiesen.

17. Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen

17.1. Die Stadt Iphofen eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast

vereinbart, im Leistungsträgerverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei Gastaufnahmeverträgen die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Leistungsträger vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Leistungsträger bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.

17.2. Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:

a) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.

b) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Die Stadt Iphofen ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.

17.3. In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die Stadt Iphofen ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen.

Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.

Die Stadt Iphofen haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

18. Gewährleistung, Haftung, Unterrichtungspflicht des Leistungsträgers

18.1. Die Stadt Iphofen haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der Stadt Iphofen in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

18.2. Die Stadt Iphofen gewährleistet eine Verfügbarkeit des Systems im zeitlichen und sachlichen Umfang von 95 % im Jahresmittel. Darüber hinaus ist eine Gewährleistung und Haftung der Stadt Iphofen für Systemausfälle und Systemmängel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadt Iphofen und ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt. Bezüglich der Haftung für Verrichtungsgehilfen gilt die gesetzliche Regelung (§ 823 BGB).

18.3. Die Stadt Iphofen haftet nicht für Systemausfälle oder Systemmängel der Onlineportale und Buchungsplattformen, an welche die Daten des Leistungsträgers weitergeleitet werden, soweit für einen Schaden nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung eigener Pflichten der Stadt Iphofen ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

18.4. Der Leistungsträger stellt die Stadt Iphofen von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der Stadt Iphofen beruht.

18.5. Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der Stadt Iphofen. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.

18.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.

18.7. Die Stadt Iphofen wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.

18.8. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Stadt Iphofen von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

19. Gastaufnahmebedingungen der Stadt Iphofen

19.1. Die Stadt Iphofen kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.

19.2. Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die Stadt Iphofen die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach diesen Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, siehe hierzu auch Ziffer 12.5.

19.3. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.

19.4. Die Stadt Iphofen kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen. Solche neuen Geschäftsbedingungen gelten für Onlinebuchungen ab dem Zeitpunkt der Einstellung in das System bzw. die Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf; bei Buchungen über Printmedien ab der Wiedergabe der neuen Geschäftsbedingungen in der aktuell gültigen Auflage des Printmediums.

20. Eigentümerwechsel

20.1. Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der Stadt Iphofen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

20.2. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter – insofern dieser die Vermietung weiter fortführt – sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Sollte der neue Eigentümer oder Pächter die Vermietung nicht fortführen, wird dem ehemaligen Eigentümer bzw. Pächter ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, welches unverzüglich nach Betriebsaufgabe bzw. Beendigung der Vermietertätigkeit auszuüben ist.

20.3. Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der Stadt Iphofen gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die Stadt Iphofen von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

21. Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

21.1. Die Vereinbarung tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum jeweils nächsten Kalendermonatsende ordentlich gekündigt werden.

21.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

21.3. Im Fall einer unterjährigen ordentlichen oder berechtigten außerordentlichen Kündigung oder Sonderkündigung durch eine der Parteien bleiben die vereinbarten Verpflichtungen der Parteien im Hinblick auf die Teilnahme am Werbefond bis zum jeweiligen Kalenderjahresende gänzlich unberührt. Der Leistungsträger behält demnach solange seine Ansprüche auf Nennung in den diversen Printmedien sowie auf Anzeige seiner Leistungen im Rahmen der Internetseiten der Stadt Iphofen. Gleichzeitig behält die Stadt Iphofen die vom Leistungsträger entrichtete Jahresgebühr in voller Höhe. Eine Rückerstattung erfolgt diesbezüglich nicht, auch nicht zeitanteilig. Ebenso unberührt bleiben die Verpflichtungen des Leistungsträgers zur Erfüllung bereits generierter verbindlicher Buchungen sowie die Zahlungsverpflichtung diesbezüglicher Provisionen.

21.4. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht grundsätzlich zur außerordentlichen Kündigung. Eine außerordentliche Kündigung ist – neben den in den vorstehenden Vertragsbestimmungen explizit benannten Sonderkündigungsrechten – nur dann zulässig, wenn die Betriebsveränderung bzw. der Eigentümer- oder Pächterwechsel die Aufgabe des Betriebs bzw. der Vermietungstätigkeit mit sich zieht. Nur in diesem Fall wird dem Leistungsträger ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende eingeräumt.

21.5. Die Stadt Iphofen kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Iphofen und/oder der Gäste, eine

weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens

b) erhebliche Leistungsmängel

c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung

d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen

e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der Stadt Iphofen oder von Dritten

f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung

g) Konzessionsverlust

h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der Stadt Iphofen zu schädigen.

21.6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.

21.7. Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der Stadt Iphofen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

21.8. Anstelle einer Kündigung kann die Stadt Iphofen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 21.4 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Leistungsträgerverzeichnis/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet. Diese Regelung gilt für etwaige eigene Leistungsträgerverzeichnisse oder sonstige Printmedien entsprechend.

21.9. Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:

a) Unberührt der Leistungsträger in mehr als drei aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von sechs Monaten mehr als dreimal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist die Stadt Iphofen berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Leistungsträgers für vier Wochen zu sperren.

b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die Stadt Iphofen selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die Stadt Iphofen berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.

c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der Stadt Iphofen zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der Stadt Iphofen bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.

21.10. Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der Stadt Iphofen – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Verzug ist.

21.11. Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der Stadt Iphofen, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

22. Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

22.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

22.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Verein-

barung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungs-
parteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirk-
same Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung ent-
spricht.

23. Datenschutz

23.1. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Gästen betrifft.

23.2. Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln.